

Lesefassung*

Satzung für die Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Dezember 2014 in der Fassung vom 12. Mai 2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154)
- Gesetz zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg (Brandenburgische Musik- und Kunstschulgesetz- BbgMKSchulG) vom 11.Februar 2014 (GvBl.1./14, [Nr. 05])

§ 1 - Zweck

- (1) Die Städtische Musikschule „Johann Sebastian Bach“ mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Sie dient der kulturellen Förderung, insbesondere der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Kunst.
- (2) Die Städtische Musikschule nimmt für Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen Aufgaben der Musikerziehung, Musikausbildung und -pflege in Potsdam wahr. Sie ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.
- (3) Den Kernbereich bildet der instrumentale und vokale Unterricht mit besonderer Pflege des Ensemblemusizierens. Um diesen Kernbereich gliedern sich vorbereitende, ergänzende und weiterführende Kurse und Projekte auch in Verbindung zu anderen Bereichen der musikalischen Erziehung, Bildung und Kunst.
- (4) Die Ausbildung findet in den Häusern der Musikschule, sowie in anderen, bedarfsweise ausgewählten öffentlichen Einrichtungen statt.

§ 2 - Selbstlosigkeit

Die Städtische Musikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 - Zweckbindung der Mittel

Die Mittel der Städtischen Musikschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 - Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Städtischen Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung der Musikschule

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhält bei Auflösung der Städtischen Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Bei Auflösung der Städtischen Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Städtischen Musikschule, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt Potsdam oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 - Rechtsform und Organisation

- (1) Die Städtische Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Potsdam. Sie wird als Fachbereich innerhalb des Geschäftsbereiches Bildung,

Kultur und Sport bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam geführt.

- (2) Die Städtische Musikschule ist berechtigt, die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ zu führen.

- (3) Die Städtische Musikschule gliedert sich in Schulleitung, Verwaltung und musikpädagogische Fachgruppen.

§ 7 - Leitung der Musikschule

- (1) Die Städtische Musikschule wird von der/dem Direktor/in in eigener fachlicher Verantwortung geleitet. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet auf Vorschlag der/des Oberbürgermeisters/in über die Einstellung oder Entlassung der/des Direktors/in. Vorgesetzte/r der/des Direktors/in ist die/der Beigeordnete für Bildung, Kultur und Sport, Dienstvorgesetzte/r der/die Oberbürgermeister/in.

- (2) Der/dem Direktor/in obliegen diejenigen Aufgaben, die für die gesamte Musikschule einheitlich wahrzunehmen sind.

- (3) Von der/dem Direktor/in der Städtischen Musikschule werden Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben (stellvertretende/r Direktor/in, Zweigstellenleiter/in, Fachgruppenleiter/innen) betraut. Sie erhalten entsprechend der Aufgabenstellung bzw. in Abhängigkeit von der Größe der Fachgruppe Abminderungsstunden vom Unterrichtsdeputat.

- (4) Der Schulleitung der Städtischen Musikschule gehören die/der Direktor/in, die/der stellvertretende Direktor/in, die/der Zweigstellenleiter/in sowie die/der Verwaltungsleiter/in an.

§ 8 - Lehrkräfte

- (1) An der Städtischen Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte auf Honorarbasis. Sie sind zur individuellen Förderung jeder/s Schülers/in verpflichtet, in der methodischen Gestaltung des Unterrichts jedoch frei. Die Arbeitsgrundlage bilden der jeweilige Lehrplan und der Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

- (2) Die/der Direktor/in ist befugt, die ihm im Rahmen der laufenden Verwaltung sowie des Haushaltsplanes übertragene Personalverantwortung wahrzunehmen. Diese personelle Entscheidungs- und Durchführungsverantwortung umfasst die Einstellung von voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Honorarverträgen mit freien Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

§ 9 - Konferenzen

- (1) Die Mitglieder der Schulleitung bilden die Leitungskonferenz. In ihr werden alle grundsätzlichen konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Fragen der Städtischen Musikschule beraten.

- (2) Die/der Direktor/in, die/der stellvertretende Direktor/in, die/der Zweigstellenleiter/in und die Fachgruppenleiter/innen bilden die Fachgruppenleiterkonferenz.

- (3) Alle Lehrkräfte werden mindestens zweimal im Jahr von der/dem Direktor/in der Städtischen Musikschule zu einer Gesamtkonferenz zusammengerufen.

- (4) Die Fachgruppenleiter/innen berufen im Schuljahr mindestens zwei Dienstbesprechungen ein, an denen alle Lehrkräfte obligatorisch teilnehmen.

* Rechtsverbindlicher Text der Musikschulsatzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 16/2014 vom 30.Dezember 2014 \(S. 12\)](#) sowie [Nr. 06/2015 vom 28. Mai 2015 \(S. 5\)](#)

§ 10 - Gebühren

Die Städtische Musikschule erhebt Gebühren nach der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Jann Jakobs
Oberbürgermeister